

§ 26

Von allen Geldeingängen wird durch die Verwaltung des Kollegiums ein bestimmter Prozentsatz, der durch die Geschäftsordnung festgelegt wird und nicht mehr als 30 % betragen darf, zur Deckung der gemeinsamen Verwaltungskosten und etwaiger weiterer Fonds abgezogen. An die Rechtsanwälte wird entsprechend ihren Leistungen ein monatlicher Abschlag gezahlt, der zum Jahresende auf das ihnen zustehende Gesamteinkommen verrechnet wird.

V.

Disziplinarmaßnahmen

§ 27

(1) Das Kollegium hat das Recht, Disziplinarmaßnahmen gegen die Mitglieder zu treffen.

(2) Eines Disziplinarvergehens macht sich ein Mitglied schuldig, das seine Berufspflichten verletzt oder gegen das Statut verstößt.

§ 28

(1) Über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen entscheidet der Vorstand.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Rüge,
3. strenge Rüge.

(3) Mit der strengen Rüge können Geldstrafen von 20,— DM bis 2000,— DM verbunden werden.

(4) Gegen Disziplinarmaßnahmen ist die Beschwerde an den Minister der Justiz zulässig.

§ 29

(1) Bei schweren Verstößen gegen die Pflichten eines Rechtsanwalts sowie gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Kollegium kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluß erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung, in der über die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß, mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen beschließt der Vorstand über den Ausschluß eines Mitgliedes. Dagegen ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.

(4) Der Ausschluß bedarf der Bestätigung durch den Minister der Justiz.

VI.

Die Aufsicht über das Kollegium

§ 30

Die Kontrolle über die Tätigkeit des Kollegiums und seine Mitglieder wird vom Ministerium der Justiz ausgeübt.

§ 31

Das Ministerium der Justiz ist befugt, jeden Beschluß der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aufzuheben, der den Gesetzen oder dem Statut des Kollegiums widerspricht.

§ 32

Der Minister der Justiz hat das Recht, Mitglieder, auch Vorstandsmitglieder, abzurufen.

§ 33

Der Minister der Justiz bestätigt die Geschäftsordnung. Er bestimmt Zeitabschnitt und Termin für die Rechenschaftslegung durch den Vorstand an die Justizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz.

Verordnung

über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten.

Vom 15. Mai 1953

Der planmäßige Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik stellt die deutsche demokratische Schule vor die Aufgabe, die Jugend zu allseitig entwickelten Persönlichkeiten zu erziehen, die fähig und bereit sind, den Sozialismus aufzubauen und die Errungenschaften der Werktätigen bis zum äußersten zu verteidigen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Lösung dieser Aufgabe ist die ideologisch-politische Erziehung und die fachliche Qualifizierung der Lehrer, Pionierleiter, Kindergärtnerinnen und Erzieher in Heimen und Horten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diese Ausbildung neu zu regeln und zu verbessern.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Ausbildung der Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen

(1) Die Lehrer der Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen werden an Instituten für Lehrerbildung ausgebildet.

(2) Die Ausbildung dauert vier Jahre.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Institute für Lehrerbildung ist die abgeschlossene Grundschulbildung.

(4) Die Ausbildung schließt ab mit der Staatlichen Abschlußprüfung. Durch diese Prüfung wird die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen erworben.

§ 2

Die Ausbildung der Lehrer für die Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen

(1) Die Lehrer der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen werden an Pädagogischen Instituten ausgebildet. Die Pädagogischen Institute haben Hochschulcharakter.

(2) Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Pädagogischen Institute ist

- a) der mit Erfolg abgeschlossene Besuch einer Oberschule oder
- b) der mit Erfolg abgeschlossene Besuch einer Arbeiter- und Bauernfakultät oder
- c) der mit Erfolg abgeschlossene Besuch einer Abend-erschule.

(4) Die Ausbildung schließt ab mit dem Staatsexamen. Durch diese Prüfung wird die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen in den durch das Prüfungszeugnis ausgewiesenen Fächern erworben.

(5) Lehrer für die Fächer Kunsterziehung und Musikerziehung erhalten ihre Fachausbildung in einjährigen Kursen an Pädagogischen Instituten. Die Voraussetzung für die Aufnahme in die Kurse ist

- a) die zweite Lehrerprüfung und erfolgreiche Arbeit in Kunsterziehung oder Musikerziehung in der Mittelstufe in den allgemeinbildenden Schulen oder